

B E K A N N T M A C H U N G

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Sendenhorst
vom 11.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Finanzierung der öffentlichen
Abwasseranlage

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 27.05.2009 stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- 3) Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt **Beitragsrechtliche Regelungen**

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- 1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge.
- 2) Der durchschnittliche Aufwand ist der nach § 8 Abs. 4 KAG NRW ermittelte Aufwand.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, angeschlossen haben oder angeschlossen werden konnten und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
- 3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- 4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Beitragsmaßstab ist die jeweilige Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach dem Maß (Abs. 3 - 8) und nach der Art (Abs. 9) berücksichtigt.

2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zufahrt bzw. durch einen dem Grundstück dienenden Zugang mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Grundstücke sind demnach so zu behandeln, als ob sie an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die in den Fällen lit. a) und b) genannten Begrenzungen hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, soweit diese Nutzung einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei I-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei II-geschossiger Bebaubarkeit | 1,20, |
| 3. bei III-geschossiger Bebaubarkeit | 1,45, |
| 4. bei IV- und V-geschossiger Bebaubarkeit | 1,70, |
| 5. bei VI- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

4) Als Geschoszahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan für die Bebauung eines Grundstücks mehrere Geschoszahlen festgesetzt, so gilt als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 2 der jeweils der einzelnen Geschoszahl zuzuordnende Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche; dieser Anteil umfasst den Prozentsatz der Gesamtgrundstücksfläche, der der Höhe nach dem entspricht, den die der jeweiligen Geschoszahl zuzuordnende überbaubare Fläche an der gesamten überbaubaren Fläche hat.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- 5) Weist der Bebauungsplan nur die Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- 6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als I-geschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- 7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstück die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist
 - a) für ein bebautes Grundstück die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
 Vollgeschosse maßgebend.
- 8) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen, sind die sich nach Abs. 3 Ziff. 1 - 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um je 0,30 (Artzuschlag) zu erhöhen. Dieser Artzuschlag ist auch für Grundstücke festzusetzen, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v.H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzungsfläche in Anspruch nehmen.
- 10) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- 11) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm vervielfältigte Grundstücksfläche
 - a) bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennverfahren oder im Mischverfahren 7,16 €,
 - b) bei einem Anschluss nur für Schmutz- oder Niederschlagswasser 3,58 €.

- 12) Solange für einzelne Grundstücke vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Abs. 11 um 50 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.
- 13) Ist der Anschluss eines Grundstücks infolge zu geringer Tieflage des städt. Kanalnetzes nicht ab Kellerdecke mit natürlichem Gefälle möglich und somit der Einbau technischer Hilfsmittel - z. B. Pumpe - erforderlich, wird ein Nachlass auf den Beitrag in Höhe von 20 v.H. gewährt, sofern die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung nachgewiesen wird und die technischen Hilfsmittel tatsächlich eingebaut werden.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. Im Falle des § 3 Abs. 12 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 3) Im Falle des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht, sobald die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt **Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 7

Abwassergebühren / Abwasserabgaben

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG NRW und der Verbandslasten im Sinne des 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühren eingerechnet werden:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) sowie
- die Kosten für Verbandslasten, die von Wasser- und Bodenverbänden auf die Stadt umgelegt werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert (Kleineinleiterabgabe nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW).

§ 8

Gebührenarten / Gebührenmaßstab

- 1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- 2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- 3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (qm) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10).
- 4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks erhoben, die am 30. Juni des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren (§ 12). Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist).

Schmutzwassergebühr

- 1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- 2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus anderen privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. WC-Spülwasser, Waschwasser) wird bei Inkrafttreten dieser Satzung für bereits vorhandene Regenwassernutzungsanlagen mit entsprechenden zugelassenen Messeinrichtungen die Schmutzwassergebühr erhoben. Sind Messeinrichtungen nicht vorhanden, wird die Niederschlagswassergebühr erhoben.

Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung Regenwassernutzungsanlagen errichtet, sind diese zur Feststellung der Wassermengen mit zugelassenen Messeinrichtungen zu versehen. Für die Nutzung des Niederschlagswassers wird die Schmutzwassergebühr erhoben.

Für die vorzunehmende Überprüfung und Abnahme von Brauchwasseranlagen mit gleichzeitiger Trennung der Trinkwasseranlage nach den Bestimmungen der DIN 1988 und den ergangenen Richtlinien der Stadt wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die Überprüfung und Abnahme durch einen Fachunternehmer durchgeführt und bescheinigt wird.

- 3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 2 Jahre geschätzt.
- 4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen kann der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler erbringen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Wasserverbrauch für den jeweiligen Erhebungszeitraum ist der Stadt auf Anforderung mitzuteilen. Weist der Gebührenschuldner die Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 2 Jahre geschätzt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so gelten die nach Abs. 5 angenommenen Wassermengen.

Wird die Wassermenge aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnommen und kann die Grundstücksnutzung keiner der in Abs. 5 aufgeführten Personengruppen /Betriebsgruppen zugeordnet werden, hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis entweder durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß

funktionierenden Abwasserzähler an der Übergabestelle des Schmutzwassers zu erbringen. Für alle schon an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke entsteht die Pflicht zum Einbau einer Messeinrichtung mit Inkrafttreten dieser Satzung. Der Nachweis über die ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- 5) Bei der Gebührenermittlung werden in den Fällen, in denen eine Versorgung des Grundstücks im gesamten Erhebungszeitraum oder während eines Teiles davon aus einer privaten Wasserversorgungsanlage erfolgt, als während des Erhebungszeitraumes dem Grundstück zugeführte Wassermengen angenommen:

a) je Person	50,00 cbm,
b) für Schlachtereien	
pro Stück geschlachtetes Großvieh	2,30 cbm,
pro Stück geschlachtetes Kleinvieh	0,95 cbm,
pro Stück verwurstetes Großvieh	0,80 cbm,
pro Stück verwurstetes Kleinvieh	0,35 cbm,
c) für eine Tankstelle mit Autowäscherei	225,00 cbm,
d) für ein Personenbeförderungsunternehmen mit 50 - 60 Fahrzeugen	1.800,00 cbm,
e) für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Cafés	200,00 cbm,
f) für ein Lebensmittelgeschäft (Bäckerei, Konditorei)	70,00 cbm,
g) für Einzelhandelsbetriebe, Banken, Sparkassen, Ärzte	50,00 cbm,
h) für Friseurbetriebe	
mit bis zu 3 Beschäftigten	60,00 cbm,
mit mehr als 3 Beschäftigten	80,00 cbm,
i) für sonstige Handwerks- und Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer:	
mit 2 - 5 Beschäftigten	30,00 cbm,
mit 6 - 10 Beschäftigten	60,00 cbm
mit 11 - 16 Beschäftigten	90,00 cbm.

In Fällen, in denen die Versorgung des Grundstücks sowohl aus einer privaten als auch aus der zentralen Wasserversorgungsanlage erfolgt und die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen die unter lit. a) bis lit. i) angenommenen Verbrauchsmengen übersteigen, werden bei der Gebührenermittlung die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen zugrunde gelegt. Es steht

den Gebührenpflichtigen frei, durch zugelassene Messeinrichtungen einen anderen als den nach Satz 1 angenommenen Wasserverbrauch nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Personenzahlen zu lit. a) sind die lt. Nachweis des Einwohnermeldeamtes mit erstem und zweitem Wohnsitz am 30.11. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres gemeldeten Personen maßgebend.

Auf Antrag wird eine Änderung der Personenzahl sowie eine Einstufung in eine andere als der in Abs. 5 lit. h) und i) genannten Betriebsgruppen vorgenommen. Die Änderung erfolgt mit dem Ersten des Monats, der auf die geänderten Verhältnisse (Änderung der Personenzahl oder Gruppe) folgt.

- 6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Menge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten/zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- 7) Bei Viehhaltung gilt für die Herabsetzung der Wassermenge Abs. 6 entsprechend. Ist der Aufwand für den Einbau von Messeinrichtungen zur Feststellung des auf das Vieh entfallenden Wasserverbrauchs unzumutbar, so ist für die Gebührenermittlung Abs. 5 lit. a) anzuwenden.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- 1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Gesamtfläche der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen des Grundstücks wird auf volle qm abgerundet.

- 2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Lagepläne oder andere geeignete Unterlagen zur Feststellung der Berechnungsgrundlagen anfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- 3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, von der leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen zugegangen ist, ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

- 4) Für versiegelte Flächen mit sogenanntem Ökopflaster mit Zertifikat, das wegen der Beschaffenheit des Materials oder der Gestaltung der Fuge wasserdurchlässig ist, wird eine Gebührenermäßigung von 50 v.H. gewährt. Entsprechendes gilt für dauerhaft begrünte Dachflächen.
- 5) Wird die von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Niederschlagswassermenge durch Zwischenschalten einer Zisterne verringert, so ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern. Der Flächenabzug erfolgt nur, wenn die Größe der Zisterne mindestens 3 cbm beträgt. Das aufgefangene Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln oder zu versickern. Zisternen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung errichtet werden, sind mit einem Überlauf an den öffentlichen Kanal zu versehen.
- 6) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit die Stadt nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

§ 11

Gebührensätze Schmutz- und Niederschlagswasser

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für das Einleiten von Schmutzwasser
je cbm Frischwasser | 2,49 €, |
| | davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW | 0,03 €, |
| | nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1 LWG NRW | 0,03 €, |
| | | |
| b) | für das Einleiten von Niederschlagswasser
je qm bebaute (bzw. überbaute) und/oder
befestigte Grundstücksfläche und Jahr | 0,75 €, |
| | davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW | 0,02 €. |

§ 12

Kleininleiterabgabe

Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen o.ä. Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner und Jahr: 17,90 €.

§ 13

Ermäßigung bei Vorklärung

Solange für einzelne Grundstücke vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorreinigung verlangt wird, ermäßigen sich die Gebühren nach § 11 lit. a) um 50 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.

§14

Gebühren für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

- 1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die städtische Abwasseranlage erhebt die Stadt die in § 11 lit. b) festgesetzte Gebühr je cbm Einleitungsmenge. Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwasser-einleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

- 3) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. Die Stadt kann je nach dem voraussichtlichen Umfang der Einleitung verlangen, dass Bauherren, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte durch ihre Unterschrift auf dem Einleitungsantrag die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen.

§ 15

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer des Grundstücks, der Straßenbaulasträger sowie der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Abs. 1 gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 16

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Gleiches gilt, wenn auf dem Grundstück anfallendes Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- 2) Für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Abs. 1, Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- 3) Bei Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem Ersten des Monats, der dem Veränderungszeitpunkt folgt. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühr bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt zu entrichten. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Stadt kann die Vorlage des Kaufvertrages und/oder des Grundbuchauszuges verlangen.
- 4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil eines Jahres.
- 5) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter (§ 12) entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Kleineinleiterabgabe zu entrichten ist.

§ 17
Heranziehung

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.

§ 18
Fälligkeiten/Vorausleistungen

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird am 15. Februar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres fällig. Während des Abrechnungszeitraumes werden zu den in Abs. 2 genannten Terminen Vorausleistungen in Höhe der Verbräuche des Vorjahres erhoben. Für das Jahr, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend ändern bzw. in dem die öffentliche Abwasseranlage erstmalig benutzt wird, werden die Vorausleistungen nach Erfahrungswerten festgesetzt.
- 2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus dem Abgabenbescheid nichts anderes ergibt.
- 3) Der gesamte Jahresbetrag der Vorausleistung auf die Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr wird am 01. Juli fällig, wenn gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt der Jahresbetrag der Grundsteuer fällig wird.
- 4) Das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadt kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 19
Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 11.12.2009


Bürgermeister